

**Begründung**  
**zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Brenscheid“ –**  
**der Gemeinde Herscheid**

bearbeitet von:



Grevener Straße 61c  
48149 Münster

in Kooperation mit



**GERHARDJOKSCH**

Planung und Beratung für Kommunen und Mittelstand  
Zumsandstraße 31 48145 Münster

Telefon +49 251 714954 Mobil 0160 97290895

Mail [info@gerhard-joksch.de](mailto:info@gerhard-joksch.de)

**Stand 12. Januar 2024**

## Inhaltsverzeichnis:

1.	Planungsgrundlagen.....	4
1.1	Anlass, Ziele und Erfordernis der Planung.....	4
2.	Lage des Plangebietes / Räumlicher Geltungsbereich .....	7
3.	Derzeitige Situation .....	8
3.1	Städtebauliche Situation.....	8
3.2	Erschließung.....	8
3.3	Naturräumliche Gegebenheiten.....	8
4.	Planungsrechtliche Vorgaben.....	8
4.1	Darstellungen im Landesentwicklungsplan und Regionalplan.....	8
4.2	Darstellungen im Flächennutzungsplan .....	12
4.3	Bebauungspläne.....	13
4.4	Landschaftsplan .....	14
4.5	Städtebauliche Konzeption.....	15
5.	Verfahren .....	15
6.	Auswirkungen der Planung.....	16
6.1	Grenzüberschreitende Auswirkungen .....	16
6.2	Nutzung regenerativer Energieformen .....	16
6.3	Verkehrliche Auswirkungen .....	16
6.4	Immissionen.....	17
6.5	Umweltbelange.....	19
7.	Inhalte des Bebauungsplans .....	20
7.1	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan .....	20
7.2	Art des B-Plans/Grundzüge der Planung .....	20
7.3	Art der baulichen Nutzung .....	20
7.4	Maß der baulichen Nutzung .....	21
7.5	Baugestalterische Festsetzungen .....	21
7.6	Sicherung des Rückbaus/Voraussetzungen für das Repowering .....	22
7.7	Erschließung / Verkehrsflächen.....	22
7.8	Energieeinspeisung, Ver- und Entsorgung.....	22
7.9	Maßnahmen zum Artenschutz.....	23
7.10	Immissionsschutz .....	23
7.11	... Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft .....	23
7.12	Kampfmittel.....	25
7.13	Brandschutz.....	25
7.14	Denkmalschutz .....	26
7.15	Luftverkehr, Befeuerung.....	26
8	Einsehbarkeit von Vorschriften.....	26
9	Flächenbilanz.....	26
10	Kosten.....	26
11	Literatur und Quellen .....	28

### **Verwendete Datengrundlagen:**

Verwendete Karten- und Datengrundlage:

Liegenschaftskataster NRW: Amtliche Basiskarte (ABK\*) und ALKIS; Land NRW (2021)  
Datenlizenz Deutschland -Namensnennung -Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))  
GEO portal.NRW <https://www.geoportal.nrw/>

Digitaler Flächennutzungsplan der Gemeinde Herscheid (pdf)  
Digitaler Flächennutzungsplan der Stadt Plettenberg (pdf)

Unter Verwendung von Sach- und Grafikdaten des Landesamtes für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Aktualisierungsdatum: Juni 2016; Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Verwendete Fotos und Graphiken: eigene Aufnahmen/Zeichnungen der enveco GmbH, soweit nicht anders gekennzeichnet.

### **Bearbeitung:**

M. Sc. D. Christen, Geschäftsführer enveco GmbH  
Dipl. Ing. G. Joksch, Raumplaner, Stadtbaurat a.D.

## 1. Planungsgrundlagen

### 1.1 Anlass, Ziele und Erfordernis der Planung

In dem durch den Bebauungsplan Nr. 31 „Brenscheid“ 2005 festgesetzten Sondergebiet „Fläche für Windenergie und für Landwirtschaft“ hat die Transportbeton Dunkel GmbH eine Windenergieanlage (WEA) vom Typ DeWind D4 mit 600 kW errichtet. Die Anlage fügt sich mit 94 m Gesamthöhe in die bestehende Höhenbeschränkung von 100 m in den Plan ein.

Der private Betreiber der WEA hat der Mark-E AG, Hagen, angeboten, den Standort für ein Repoweringprojekt zu übergeben. Aufgrund der technischen Entwicklung in den letzten 20 Jahren und der Modellstrategie der Hersteller, existiert nur noch ein großer deutscher Hersteller der Großwindkraftanlagen unter 100 m Gesamthöhe anbieter. Um im vorhandenen Sondergebiet eine Windkraftanlage wirtschaftlich betreiben zu können und den Anlagentyp nicht nur auf einen Hersteller zu beschränken, hat die Mark E AG am 07.04.2020 einen Antrag auf Änderung bzw. Aufhebung der im Bebauungsplan Nr. 31 textlich festgesetzten Höhenbeschränkung von 100 m gestellt.

Das Repoweringverfahren bezieht sich auf den Standort der alten WEA DeWind D4 mit 600 kW Anlagenleistung. Der neu geplante Standort auf Flurstück 106 ca. 400 m südlich des Repoweringstandortes wird in einem separaten Baugenehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz beantragt. Die Änderung im Bebauungsplan Nr. 31 „Brenscheid“ bezieht sich nur auf die bisherige Festsetzung der alten WEA DeWind D4 und betrifft nicht den neu geplanten, 400 m südlich gelegenen, Standort.

Mit Unterschrift vom 16. bzw. 23.02.2021 haben die Mark-E AG und die Gemeinde Herscheid einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB über die Tragung der Planungskosten der Änderung des B-Plans durch die Mark-E AG (Planungsvereinbarung) geschlossen. Der Vertrag weist in § 1, 4 ausdrücklich darauf hin, dass kein Anspruch auf die Aufstellung des Bebauungsplanes bzw. seiner Änderung besteht.

Durch die Höhenbegrenzung von < 100 m sollten seinerzeit unvermeidbare Beeinträchtigungen des Landschaftsraumes durch die WEA auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Hierbei wurde der damalige Stand der Anlagentechnik berücksichtigt und die Höhenbeschränkung aus der konkreten Situation im Bereich „Brenscheid“ abgeleitet und städtebaulich begründet. Grundlage der Begründung war ein Gutachten, das anhand einer Landschaftsbild- und Sichtbarkeitsanalyse die Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Konzentrationszone auf das Landschaftsbild und die Erholungsqualität untersuchte. Es wurden dabei Anlagenhöhen von ca. 140 m mit Höhen von maximal 100 m verglichen. (vgl. Ökoplan 2004a).

Die Begrenzung der WEA-Höhe auf 100 m erfolgte insbesondere deshalb, weil in der Vergangenheit unter den Festvergütungsregelungen des EEG 2014 in NRW WEA-Projekte mit 100 m Gesamthöhe noch wirtschaftlich umgesetzt werden könnten.

Unter heutigen Rahmenbedingungen schränkt die Höhenbegrenzung von 100 m jedoch die Möglichkeiten der Nutzung des Sondergebietes im B-Plan Nr. 31 für die Erzeugung von

Windstrom erheblich ein. Vor dem Hintergrund, dass die Nutzung der Erneuerbaren Energien zwischenzeitlich im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der nationalen Sicherheit (vgl. § 2 EEG 2023) dient, soll die Höhenbeschränkung aufgehoben werden. Soweit die Höhenbeschränkung bestehen bliebe, ist befürchten, dass der B-Plan für die Windenergienutzung faktisch funktionslos wird, da Anlagen mit 100 m Gesamthöhe in der Genehmigungspraxis derzeit keine Rolle mehr spielen.

<b>DEUTSCHE WINDGUARD</b>		
Durchschnittliche Anlagenkonfiguration		
Durchschnittliche Konfiguration	Zubau Jahr 2019	Veränderung zum Vorjahr
Anlagenleistung	3.317 kW	+3%
Rotordurchmesser	119 m	+2%
Nabenhöhe	133 m	+1%
Gesamthöhe	193 m	+1%
Spezifische Flächenleistung	302 W/m <sup>2</sup>	0%

Abbildung 1: Durchschnittliche Anlagenkonfiguration  
Jahresbericht Deutsche Windguard (2019).

Die Aufhebung der Höhenbeschränkung wirkt sich günstig auf das Kriterium des „substanziellen Raumes“ in Bezug auf die Windenergienutzung aus, dessen Ausweisung die Rechtsprechung von den Gemeinden verlangt (vgl. VGH Mannheim 8 S 1370/11 vom 12.10.12, OVG Münster 7 A 3368/02 vom 19.05.04, VG Arnsberg 4 K 1339/18 vom 25.06.19).

Auch der geltende Windenergieerlass NRW (2018) empfiehlt den Gemeinden daher, „die Höhenbegrenzung zu überprüfen und aufzuheben, wenn sie die Nutzungsmöglichkeiten der ausgewiesenen Flächen im Rahmen des Erstausbaus oder des Repowerings erweitern wollen“ (WE-Erlass 2018).

Um dieses Konzept verwirklichen zu können ist ein planungsrechtliches Änderungsverfahren für den B-Plan Nr. 31 erforderlich. Die Höhenbegrenzung soll auf 155 m festgesetzt werden. Diese Höhe wurde aufgrund der vorliegenden Untersuchungen mit dem Märkischen Kreis (Untere Naturschutzbehörde) abgestimmt. Das dadurch mögliche Repowering erlaubt die Errichtung von deutlich leistungsstärkeren WEA, mit denen die Produktion von Windstrom im Gemeindegebiet beträchtlich erhöht werden kann. Der Geltungsbereich des Plans bleibt unverändert. Die weiteren Festsetzungen des Plans werden soweit erforderlich angepasst.

Eine parallele Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) ist nicht erforderlich, denn der FNP macht keine Aussagen zum Maß der baulichen Nutzung im SO-Gebiet.

Am 02.03.21 fasste der Rat der Gemeinde Herscheid den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des B-Plans Nr. 31 „Brenscheid“. Die Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des B-Plans. Durch die Änderung des B-Plans soll auch die planerisch gesteuerte Weiterentwicklung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet Herscheid in die Wege geleitet werden.

Die Gemeinde Herscheid unterstützt mit der Änderung des B-Plans auch die Anstrengungen der Bundesrepublik Deutschland zur Begrenzung des Klimawandels und zur stärkeren Nutzung der erneuerbaren Energien. Die Planänderung folgt auch den Zielen des Klimaschutzgesetzes NRW, in dem insbesondere der Ausbau der erneuerbaren Energien zur Verringerung der Treibhausgase als Ziel der Landespolitik festgelegt wird. (KlimaSchG NRW)

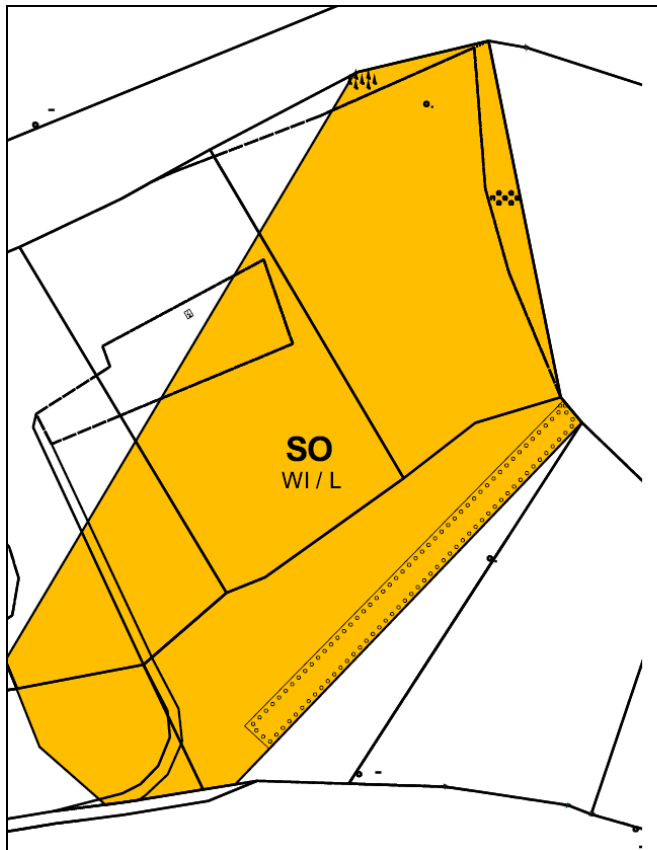


Abbildung 2: Geltungsbereich gem. geltendem B-Plan 31 (Ökoplan und Gemeinde Herscheid 2005).

Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an den Bauleitplanverfahren erfolgt nach den Vorschriften des BauGB.



## 2. Lage des Plangebietes / Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Osten des Gemeindegebietes (Gemarkung Herscheid, Flur 22, Flurstück Nr. 106, 107, 108, 116 und 117), östlich der Ortschaft Brenscheid und nahe der Grenze zur Gemeinde Plettenberg. Es hat eine Flächengröße von ca. 2,0 ha.

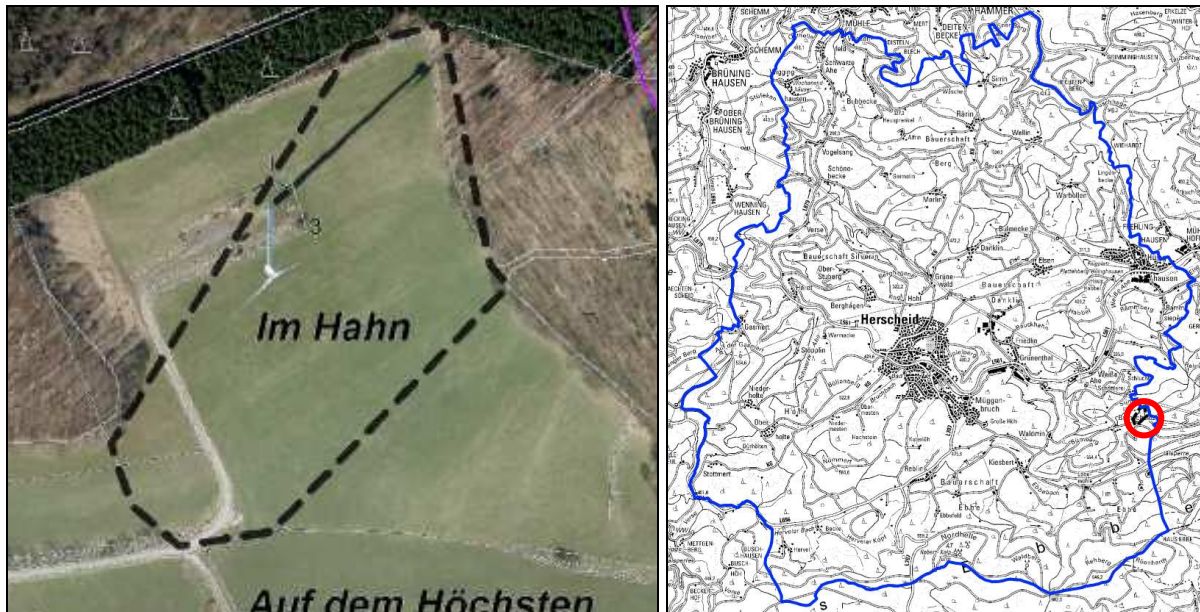


Abbildung 3: Übersichts-Lageplan Geltungsbereich (l.) und Lage im Gebiet der Gemeinde Herscheid (r.).

Im Geltungsbereich liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie die bestehende WEA mit 94 m Gesamthöhe. Die Flächen werden als Grünland (Wiese) genutzt. Im Norden und Nord-Osten ist das Plangebiet von Waldflächen umgeben, im Nord-Westen und Süd-Osten grenzen Grünlandflächen an. Auch das weitere Umfeld wird land- und forstwirtschaftlich genutzt. Erschlossen wird das Plangebiet durch einen im Süden verlaufenden geschotterten Wirtschaftsweg.

Das Geländeniveau liegt zwischen 500 m und 520 m ü. NN, wobei das Gelände von Süd-Osten in Richtung Nord-Westen leicht ansteigt. Westlich der Fläche befindet sich innerhalb einer Waldfläche eine Geländekuppe mit 523,1 m Höhe ü. NN.

### **3. Derzeitige Situation**

#### **3.1 Städtebauliche Situation**

Das Plangebiet ist bis auf die Windenergieanlage und die Wirtschaftswege unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Der Ortskern von Herscheid befindet sich in etwa 2,5 km westlich. Wohngebäude im Außenbereich auf landwirtschaftlichen Hofstellen haben zum Plangebiet einen Abstand von mindestens 300 m. Auch der Abstand zu nächstgelegenen Wohngebäuden in der Ortschaft Brenscheid beträgt über 300 m.

Im Abstand von ca. 70 m östlich des Plangebietes verläuft die Grenze zwischen Herscheid und Plettenberg. Der nächstgelegene größere Siedlungsbereich „Himmelmert“ auf Plettenberger Seite liegt ca. 1,4 km vom Plangebiet entfernt.

Südlich des Plangebietes liegt die Oestertalsperre, mit regionaler Bedeutung als touristischer Erholungs- und Freizeitort (Camping). Nordwestlich verläuft die „Weiße Ahe“. Das Gewässer wird von Wohngebäuden und Industrieanlagen begleitet.

#### **3.2 Erschließung**

Die vorhandene WEA ist an alle notwendigen Versorgungsleitungen (Strom u.a.) angeschlossen und über Wirtschaftswege mit dem örtlichen Straßennetz verbunden. Die verkehrliche Erschließung erfolgt von der Ortschaft Brenscheid und die Wirtschaftswege südlich des Plangebietes (Gemarkung Herscheid, Flur 22, Flurstück 107, 108 und 116). Mögliche WEA-Standorte können von hier aus über Stichwege angeschlossen werden.

#### **3.3 Naturräumliche Gegebenheiten**

Der Geltungsbereich des B-Plans wird durch die als Grünland genutzten landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Eingerahmt wird der Geltungsbereich im Westen, Norden und Osten, durch Wälder.

### **4. Planungsrechtliche Vorgaben**

#### **4.1 Darstellungen im Landesentwicklungsplan und Regionalplan**

##### **Landes- und Regionalplanung**

Der Landesentwicklungsplan (LEP) (MWIDE NRW 2017-2019) dient zur nachhaltigen Entwicklung des Landes, bei der soziale und ökonomische Raumansprüche mit ökologischen Erfordernissen in Einklang gebracht werden sollen. Seine Aussagen sind als Vorgaben der kommunalen Planung und Bauleitplanung zu beachten.

Im LEP wird der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 31 als Freiraum dargestellt (s. Abbildung 4). Östlich stellt der LEP das Mittelzentrum Plettenberg dar.



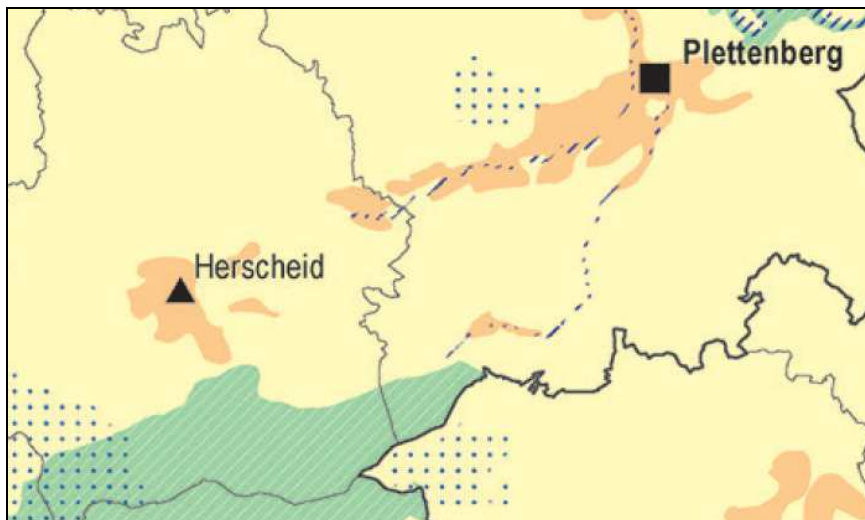


Abbildung 4: Ausschnitt Landesentwicklungsplan NRW (MWIDE NRW 2017-2019).

Der LEP formuliert raumordnerische Grundsätze für die Nutzung Erneuerbarer Energien, die auf nachgelagerten Planungsebenen bei der Abwägung zu beachten sind:

*„10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen  
Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).“*

Das OVG Münster hat gemäß Agatz (2023) sehr klar zum Ausdruck gebracht, dass der Grundsatz des LEP zum 1500 m-Abstand keine Relevanz für die gemeindliche Flächennutzungsplanung hat [OVG Münster 2 D 100/17.NE].

Der Geltungsbereich der Änderung des B-Plans Nr. 31 weist zu den nächsten Wohnbauflächen in der Gemeinde Herscheid einen Abstand von weit über 1.500 m auf. Der Ortsteil Himmelmert auf Plettenberger Stadtgebiet liegt in 1.400 m Entfernung zum Geltungsbereich. Die Änderung des B-Plans Nr. 31 steht damit im Einklang zu dem Grundsatz 10.2-3.

Weitere Vorgaben der Landesplanung sind aus dem Regionalplan für den Reg.-Bezirk Arnberg (RPA) zu entnehmen. Der für die Gemeinde Herscheid maßgebliche Regionalplan des Regierungsbezirkes Arnberg, Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein befand sich zum Zeitpunkt der Erstellung der Begründung zum Bebauungsplan noch in Neuauflage. Die erneute Offenlage steht noch aus. Die Unterlagen haben Entwurfscharakter und stellen Ziele der Raumordnung in Aufstellung dar. Obwohl ihnen die Rechtsverbindlichkeit noch fehlt, sind sie bei der Änderung des B-Plans Nr. 31 in der Abwägung zu beachten.

Im Entwurf des RPA wird das Gebiet des B-Plans Nr. 31 als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, angrenzende Flächen werden als Waldbereich dargestellt (s. Abbildung 5). Umliegend stellt der RPA weitere große Waldbereiche und Freiraum- und Agrarbereiche dar. Weiter südlich und nördlich stellt der RPA Straßen für den überörtlichen Verkehr dar. Westlich werden Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt. Flächendeckend wird der Planbereich als

Gebiet zum Schutz der Landschaft und für landschaftsorientierte Erholung dargestellt. Die südöstlich gelegene Oestertalsperre wird als Oberflächengewässer dargestellt.

Der Darstellung des Plangebietes im RPA als Freiraum- und Agrarbereich entspricht die Festsetzung des Plans, dass die landwirtschaftliche Nutzung im gesamten Plangebiet zulässig bleibt. Sie soll in der Änderung unverändert übernommen werden.

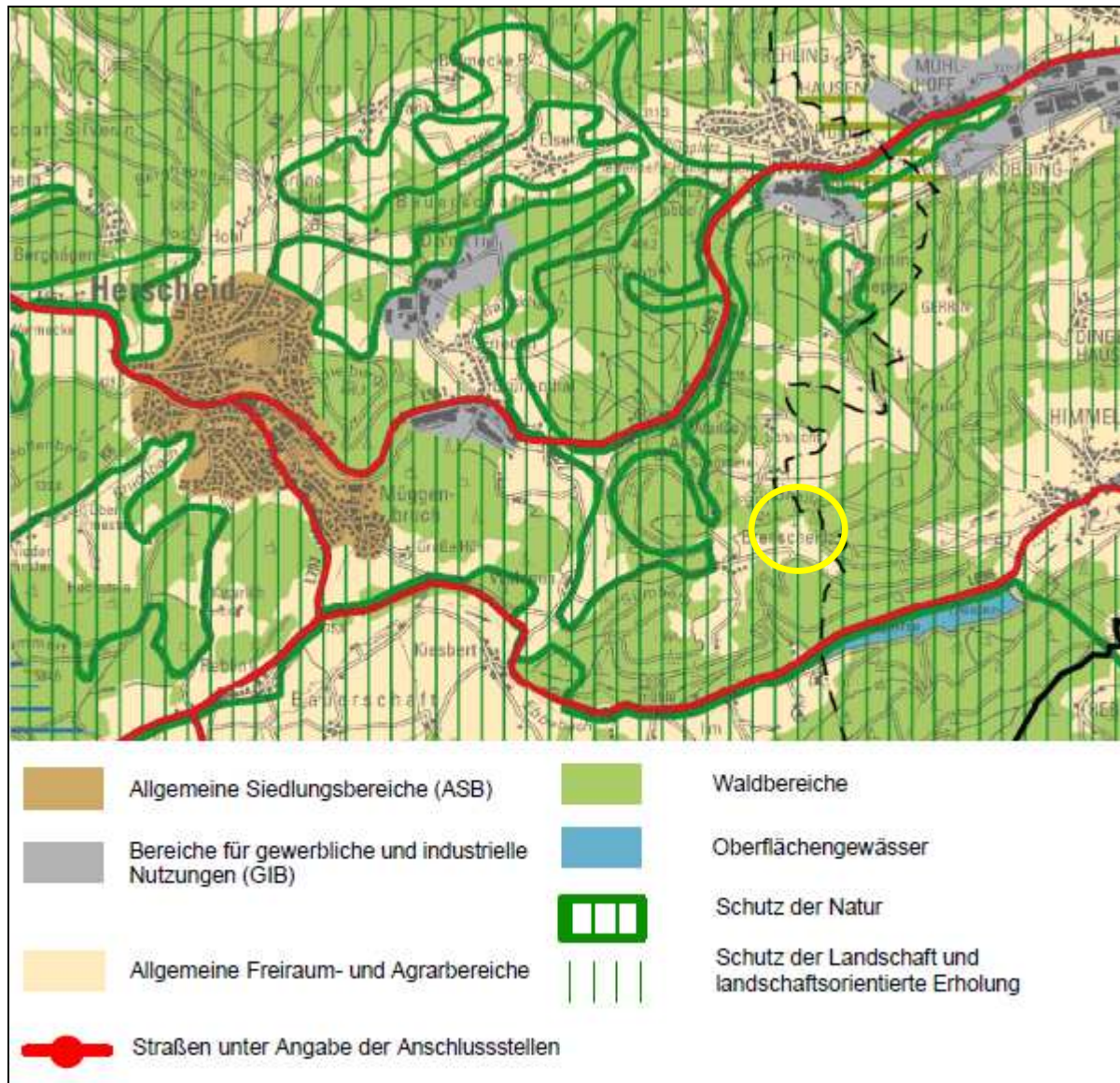


Abbildung 5: Ausschnitt Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein, Blatt 08, ENTWURF (Bezirksregierung Arnsberg 2021); Plangebiet gelb markiert.

Für das Vorhaben relevante Ziele aus dem Entwurf des RPA werden im Folgenden aufgeführt und eingeordnet:

#### „8.1-1 Ziel – Windenergiebereiche

*Innerhalb von WEB hat die Errichtung von Windenergieanlagen Vorrang vor allen anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Die WEB sind in Erläuterungskarte 8A abgebildet. Ausgenommen von dem Vorrang sind kleinteilige Flächen, die nach fachgesetzlichen Regelungen als Windenergieanlagenstandorte ausgeschlossen sind. Die WEB*

*sind dabei auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu konkretisieren. Außerhalb der WEB können auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanungen weitere Flächen dargestellt bzw. Gebiete festgesetzt werden.“*

- ➔ Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb eines WEB des Regionalplanes. Die Gemeinde Herscheid hat durch die Darstellung einer Fläche für Versorgungsanlagen und der Bezeichnung „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ im FNP die im Ziel 8.1-1 formulierte Option für die Darstellung weiterer Flächen genutzt.

*„8.1-2 Grundsatz – Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiebereichen  
Außerhalb der im Regionalplan festgelegten WEB können raumbedeutsame Windenergieanlagen errichtet werden, sofern andere Festlegungen des Regionalplans oder fachgesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.“*

- ➔ Da durch die Änderung des B-Plans im RPA festgelegte Freiraumbereiche betroffen sind, wurde eine Prüfung der diesbezüglichen Vorgaben durchgeführt. Für den Freiraum werden lediglich Grundsätze formuliert. Einschlägig erscheint vorliegend: insb. „5.1-4 Grundsatz – Orts- und Landschaftsbild“. Aussagen zur Windenergie trifft sonst nur konkret das Ziel „2.3-1 Ziel – Regionale Grünzüge“. Die Änderung des B-Plans 31 ist mit dem Grundsatz 8.1-2 vereinbar.

*„5.1-4 Grundsatz – Orts- und Landschaftsbild  
bestimmende Strukturen Charakteristische Siedlungs- und Freiraumstrukturen, die das Orts- und Landschaftsbild in besonderer Weise bestimmen, sollen in ihrer Funktion erhalten und entwickelt werden.“*

- ➔ Mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes stehen im Verfahren im Fokus und werden ausführlich im Umweltbericht (enveco 2024) behandelt. Der Grundsatz 5.1-4 kann von der Gemeinde abgewogen werden. In der Abwägung hat die Gemeinde der Windenergie bereits einmal durch das vorhandene Sondergebiet Vorrang vor dem Landschaftsschutz an dieser Stelle eingeräumt.

*„2.3-1 Ziel – Regionale Grünzüge  
Bei der Überlagerung von Windenergiebereichen mit regionalen Grünzügen stehen diese den Planungen und Maßnahmen zur Nutzung der Windenergie nicht entgegen.“*

- ➔ Es liegt kein regionaler Grünzug vor.

*„8.1-3 Grundsatz – Grenzüberschreitende Abstimmung  
Bei der Umsetzung von WEB, die sich über mehrere Kommunen erstrecken, sollen die Planungen der Belegenheitskommunen im Sinne einer effizienten Ausnutzung der WEB möglichst frühzeitig aufeinander abgestimmt werden. Auch bei der Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan, welche außerhalb der regionalplanerischen WEB liegen, sollen die Planungen benachbarter Kommunen im Sinne einer effizienten Windparkplanung möglichst frühzeitig aufeinander abgestimmt werden.“*

- ➔ Dieser Fall liegt nicht vor.

*„8.1-4 Grundsatz – Repowering von Windenergieanlagen  
Zur weiteren Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien sollen die kommunalen Planungsträger das Repowering von Windenergieanlagen an den geeigneten Standorten durch planerische Instrumente steuern und begleiten.“*



- Die Änderung des B-Plans Nr. 31 soll die vorhandene Windenergiefläche für ein zukünftiges Repowering der vorhandenen WEA nutzbar machen. Die Anhebung der Höhenbeschränkung auf 155 m ermöglicht die Weiternutzung der Fläche durch moderne WEA. Die Beibehaltung der bisherigen Höhenbeschränkung von 100 m würde dagegen die Nutzbarkeit der Fläche als Standort für die Windenergienutzung bis zur Funktionslosigkeit gefährden.

Unter Berücksichtigung der o.g. Ziele und Grundsätze steht das Vorhaben nicht im Widerspruch zu den aufgeführten regionalplanerischen Vorgaben. Die Belange des Landschaftsschutzes, bzw. Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild sind vor dem Hintergrund der Planungsänderung und damit möglichen höheren WEA vertiefend zu prüfen.

## 4.2 Darstellungen im Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 31 ist räumlich identisch mit der im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) dargestellten Fläche für Versorgungsanlagen, die als Konzentrationszone für Windenergieanlagen bezeichnet wird. Umliegend werden Flächen für die Landwirtschaft und Wald dargestellt. Flächen für nördlich des Plangebietes verlaufende Versorgungsleitungen und für die südlich verlaufende Postrichtfunkstrecke komplettieren die Darstellungen des FNP. Die Leitungstrassen überschneiden sich nicht mit dem Plangebiet. Eine Übersicht über den FNP im geplanten Geltungsbereich der Änderung zeigt die folgende Abbildung 6:

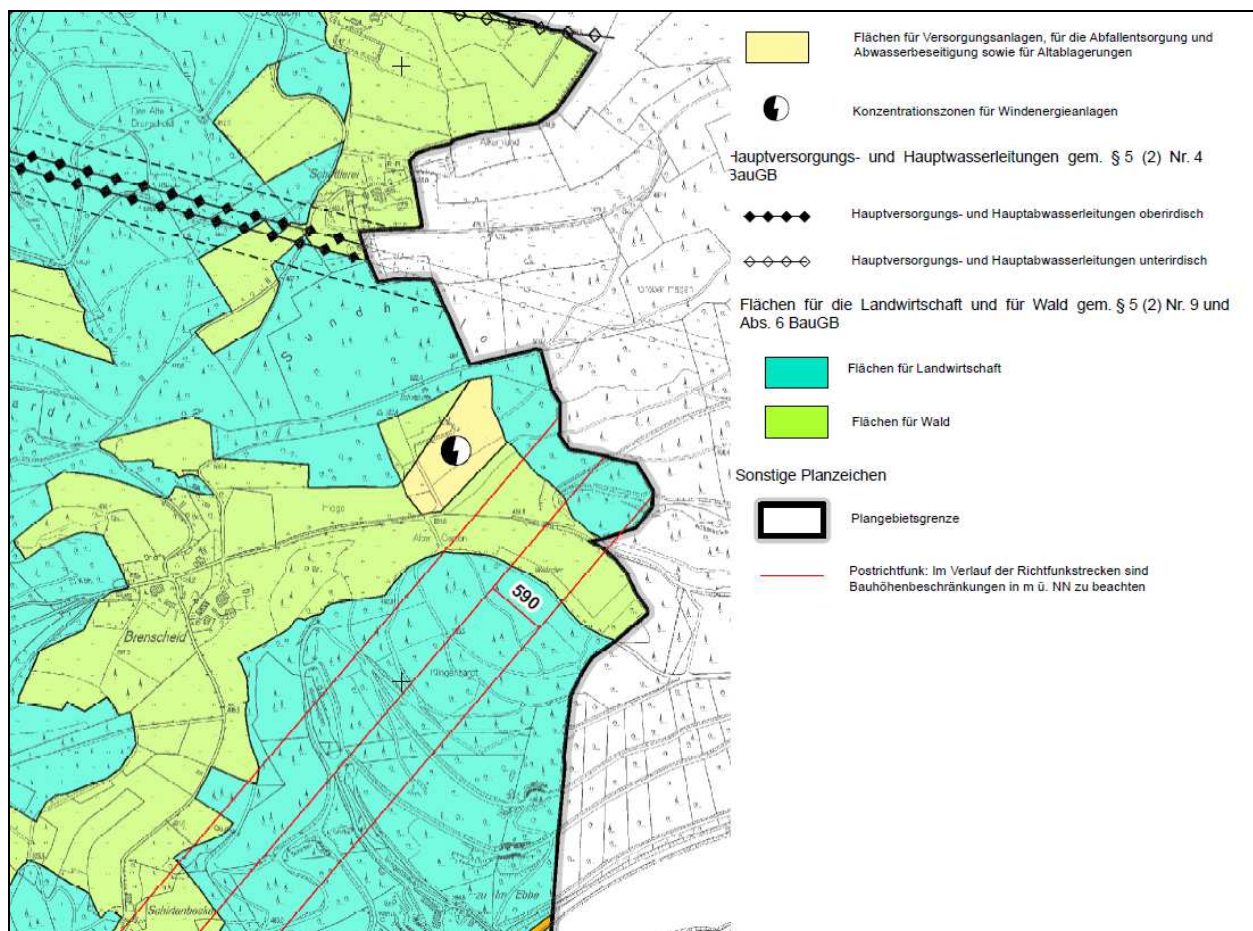


Abbildung 6: Ausschnitt der Fläche für Versorgungsanlagen „Brenscheid“ aus dem Flächennutzungsplan Fassung 22. Änderung (Gemeinde Herscheid 2015).

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Teilbereich als „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ sowie als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Der B-Plan Nr. 31 und die geplante Änderung konkretisieren diese Vorgaben und erfüllen somit die Vorgabe des § 8, 2 BauGB.

### 4.3 Bebauungspläne

Der B-Plan Nr. 31 erlaubt die parallele Nutzung des Plangebietes für die Windenergie und für die Landwirtschaft. Innerhalb des Plangebietes können WEA frei positioniert werden, sind aber durch textliche Festsetzung auf 100 m Gesamthöhe beschränkt. Der Plan trifft weiter Aussagen zur Lage von Nebenanlagen und deren Lage innerhalb des Geltungsbereiches. Weiterhin trifft der Plan gestalterische Festsetzungen für WEA insbesondere zur Minderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Zudem sind entlang der Südostgrenze Flächen für Gehölzpflanzungen festgesetzt.

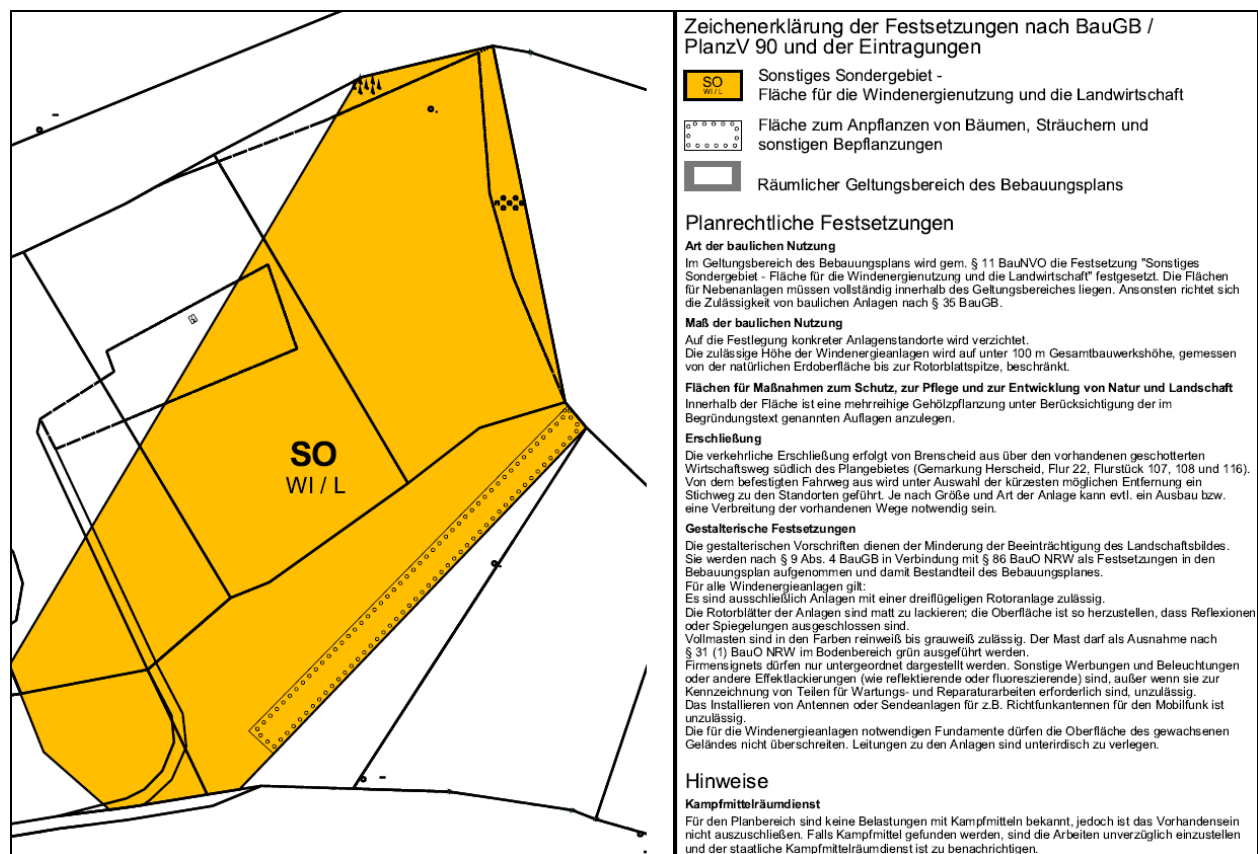


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem geltenden B-Plan 31 (Ökoplan und Gemeinde Herscheid 2005).

Die Änderung des B-Plans entspricht der seit 2013 im BauGB enthaltenen Forderung, dass Bauleitpläne den Klimaschutz und die Klimaanpassung fördern sollen („Klimaschutzklausel“). Besonderes Ziel der Änderung ist es deshalb, die Nutzung erneuerbarer Energien und die Belange der Landwirtschaft miteinander in Einklang zu bringen. Darüber hinaus wird das Ziel verfolgt, die Energieversorgung der Gemeinde durch stärkere Nutzung von Windenergie zur Stromerzeugung von fossilen Energien unabhängig zu machen. Zudem sollen die Belange der regionalen Wirtschaft durch die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für die Bevölkerung der Gemeinde Herscheid gefördert werden.

Um die Windenergienutzung im Hinblick auf die heutige Größe und Leistung von WEA dauerhaft zu sichern, ist die Änderung des B-Plans auch technologisch geboten.

#### 4.4 Landschaftsplan

##### Landschaftsplan

Für den B-Plan Nr. 31 gilt der Landschaftsplan LPL5 „Herscheid“ (vgl. Geodatenportal Märkischer Kreis 2021 und Märkischer Kreis 1998).

Der B-Plan überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet 2.2.1 „Herscheid - Typ A“. In der Festsetzungskarte werden keine besonderen Festsetzungen getroffen. In der Entwicklungskarte wird das Ziel 1.1 „Erhaltung“ beschrieben.

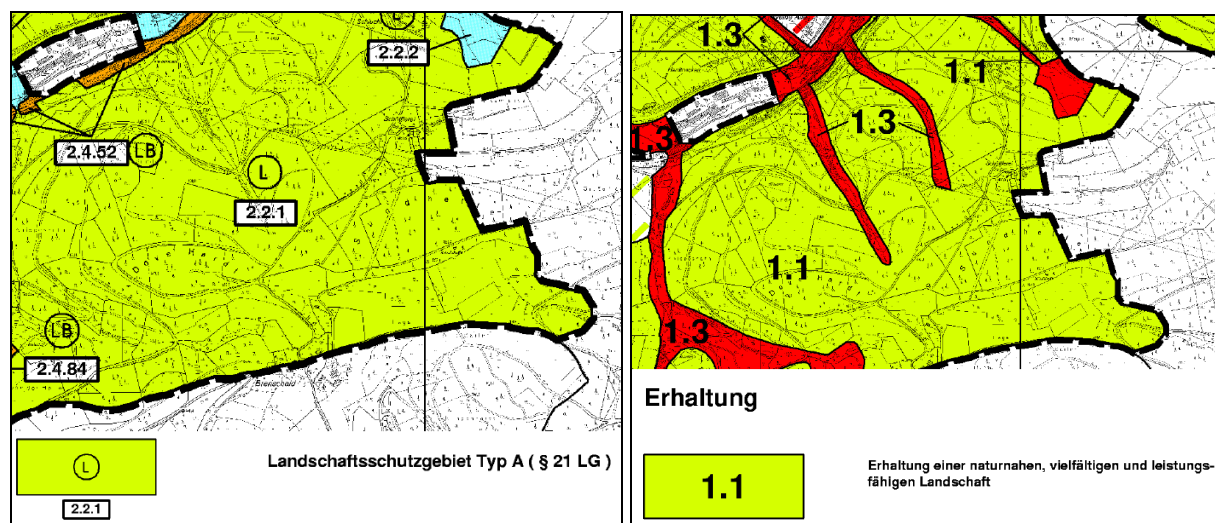


Abbildung 8: Ausschnitt aus der Festsetzungskarte (l.) und der Entwicklungskarte (r.) des Landschaftsplans „Herscheid“.

Die Festsetzung der LSG erfolgte gemäß § 21 LG soweit dies zur

- Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- Wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder
- Wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich war.

Der Landschaftsplan formuliert allgemeine Verbote für die LSG. Es sind gemäß § 34 Abs. 2 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere Baumaßnahmen.

Nach § 20, 4 LNatSchG NRW treten Festsetzungen eines Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten eines B-Plans nach BauGB außer Kraft. Voraussetzung ist allerdings, dass die Träger der Landschaftsplanung bei der (vorausgehenden/parallelen) Änderung des FNP nicht widersprochen haben.

Das war bei der Änderung des FNP und der Aufstellung des B-plans Nr. 31 der Fall. Mit Rechtskraft des B-Plans Nr. 31 im Jahr 2005 sind die Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft getreten und die landschaftsrechtlichen Bauverbote seitdem nicht mehr einschlägig.



Infolgedessen war für die Errichtung der WEA im Jahr 2004 auch kein Antrag auf Befreiung vom Bauverbot im LSG notwendig.

Durch die Änderung des B-Plans ändert sich an dieser Rechtslage nichts. Das Repowering bedarf keiner landschaftsrechtlichen Ausnahme vom Bauverbot.

#### **4.5 Städtebauliche Konzeption**

Planungsanlass sind Anfragen der MARK-E AG als Vorhabenträger zu einem möglichen Repowering. Nach Rückbau der vorhandenen 94 m hohen WEA soll eine 155 m hohe neue WEA errichtet werden. Hierfür ist eine Aufhebung oder Änderung der Höhenbegrenzung im B-Plan erforderlich. Die Höhenbegrenzung war auf Basis der damaligen gutachterlichen Empfehlungen aus 2004 (Ökoplan 2004) aus Vorsorgegründen in den B-Plan aufgenommen worden. Sie schränkt inzw. die nachhaltige Nutzung der Fläche für die Windenergie erheblich ein. Der zunehmende wirtschaftliche Druck hat dazu geführt, dass die WEA Hersteller ihr Portfolio der kleinen Anlagen in den letzten Jahren drastisch eingeschränkt haben. 100 m hohe Anlagen werden grundsätzlich kaum mehr angeboten. Das Plangebiet würde damit in Zukunft wahrscheinlich funktionslos, bzw. das Potential für die Nutzung erneuerbarer Energien würde entfallen.

Mit der 2023 politisch und gesellschaftlich stark veränderten Lage seit dem Ukrainekrieg und der Energiekrise liegt die Windstromerzeugung und damit der Betrieb von WEA im überragenden öffentlichen Interesse und dient der nationalen Sicherheit (§ 2 EEG 2023). Auch die Rechtsprechung verlangt nach stärkerer Nutzung der Windenergie (OVG Münster 21 B 2091/02 vom 26.02.03, OVG B.-Brandenburg 11 S 53.08 v. 04.02.09, VGH München 22 CS 07.2073 vom 05.10.07, OVG Weimar 1 KO 372/06 vom 14.10.09 und VGH Kassel 9 B 1674/13 vom 26.09.13). Der Ausbau der Windenergie gehört zu den prioritären Zielen des europäischen Umweltenergierechts, dies ist in die Entscheidung über WEA-Projekte einzubeziehen (OVG Weimar 1 KO 372/06 vom 14.10.09).

Die Gemeinde Herscheid will mit der Änderung des B-Plans Nr. 31 einen größeren Beitrag zur Nutzung erneuerbarer Energien leisten.

### **5. Verfahren**

Der 2005 in Kraft getretene B-Plan Nr. 31 trifft als einfacher Bebauungsplan Regelungen gem. § 30 Abs. 3 BauGB. Durch die Änderung soll die bisherige Höhenbeschränkung für WEA auf 155 m angehoben werden. Die Höhenbeschränkung gehört als wesentliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung zu den Grundzügen der Planung. Die Änderung kann deshalb nicht im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Damit muss auch eine Umweltprüfung nach § 2, 4 BauGB durchgeführt werden. Die Verpflichtung zur Umweltprüfung ist seit der Änderung des BauGB im Jahr 2004 Bestandteil der Bauleitplanung nach dem BauGB. Bei der vom Gemeinderat 2003 beschlossenen Aufstellung des B-Plans Nr. 31 war diese Verpflichtung noch nicht in Kraft. Infolgedessen fand keine Umweltprüfung statt und ein Umweltbericht wurde nicht erstellt. (s. Begründung B-Plan 31 2004)

Da gem. § 1, 8 BauGB für die Änderung eines B-Plans die gleichen Anforderungen an das Verfahren gelten wie für die Aufstellung, ist jetzt eine Umweltprüfung durchzuführen.

In der Prüfung müssen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Im Fokus liegt hierbei im vorliegenden Fall eine gutachterliche Prüfung der Auswirkungen, die höhere WEA auf das Schutzgut Landschaft haben könnten.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung, insbes. zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1a, 2 BauGB).

## **6. Auswirkungen der Planung**

### **6.1 Grenzüberschreitende Auswirkungen**

Von einem grenzüberschreitenden Charakter nachteiliger Umweltauswirkungen ist gemäß Balla et al. (2006, Anhang I) in der Regel auszugehen, wenn die begründete Möglichkeit besteht, dass sich der Einwirkungsbereich des Vorhabens auch auf das Territorium eines anderen Staates erstreckt. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, denn die Grenze zu den Niederlanden, dem nächstgelegenen Nachbarstaat, liegt mehr als 150 km entfernt.

### **6.2 Nutzung regenerativer Energieformen**

Durch die Errichtung von moderneren Windenergieanlagen kann der Ertrag an CO<sub>2</sub>-neutral generiertem Strom in Herscheid deutlich gesteigert werden. Es ist davon auszugehen, dass im „Windpark Brenscheid“ bei Änderung der Höhenbegrenzung eine WEA der 2 MW-Klasse installiert werden könnte. Dies entspricht ungefähr einer Vervierfachung der derzeit installierten Leistung von 600 kW, bei Realisierung einer WEA mit > 2 MW. Dadurch könnte die lokale Erzeugung von Öko-Strom deutlich erhöht werden.

Die Windenergienutzung eröffnet Möglichkeiten, Industrien, Gewerbe und private Haushalte auf dem Gemeindegebiet mit regenerativen Energien zu versorgen. Vor dem Hintergrund, dass viele Unternehmen sich zukünftig verstärkt ökologisch präsentieren möchten, wird dies die Attraktivität der Gemeinde als Unternehmensstandort erhöhen.

Es ergeben sich zudem Entwicklungspotentiale für die Entwicklung und Erforschung erneuerbarer Energieformen und ggf. für Speicherlösungen.

### **6.3 Verkehrliche Auswirkungen**

Während des Rückbaus der vorhandenen Anlage und der Bauphase der neuen WEA ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch die Anlieferung der Komponenten (Maschinenhaus, Rotorblätter, Turmsegmente, Beton) zu rechnen. Die vorhandenen Straßen und Verkehrsanlagen sind dafür grundsätzlich ausreichend und müssten nur in Teilbereichen und übergangsweise erweitert werden. Schwertransporte können problemlos über die vorhandenen Straßen und Zuwegungen bis zum Plangebiet gelangen.

Nach der Bauphase reduziert sich der nötige Verkehr auf die üblichen, turnusgemäßen Wartungsarbeiten mit PKW und Leichttransportern. Das Verkehrsaufkommen wird deshalb nicht über das Maß hinausgehen, das durch die heutige WEA-Nutzung anfällt. Neue Anlagen für den Kfz-Verkehr sind nicht erforderlich. Die Änderung des B-Plans setzt deshalb keine Verkehrsflächen fest.

## 6.4 Immissionen

Immissionen treten vorwiegend beim Betrieb von WEA auf und äußern sich in sensoruell wahrnehmbaren Effekten.

### Licht (Tages- und Nachtkennzeichnung)

Für Windenergieanlagen über 100 m Bauhöhe ist aus Gründen der Flugsicherheit eine Tages- und Nachtkennzeichnung vorgeschrieben. Diese erfolgt über farbliche Markierungen des Turms, der Gondel und der Rotoren oder über Tages- und Nachtfeuer.

Bei Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 150 m über Grund kann bei Genehmigung von Tagesfeuern eine orange/rote Kennzeichnung des Maschinenhauses entfallen. Auf die orange/rote Kennzeichnung der Rotorblätter kann verzichtet werden. In diesem Fall darf der Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze maximal 50 m betragen. Wird ein Tagesfeuer in Verbindung mit orange/roten Streifen am Rotorblatt genehmigt, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

Die Nachtkennzeichnung muss durch rote Hindernisfeuer gewährleistet sein. Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m über Grund sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene(n) am Turm erforderlich. Zur Verminderung von Beeinträchtigungen der Umgebung kann eine sichtweitenabhängige Regelung der Befeuerungsintensität und Blinkfolgensynchronisierung erfolgen.

Die Belastung von Anwohnern durch nächtliches Blinken der Nachtkennzeichnung wird künftig voraussichtlich stark reduziert werden. Ab 2021 sind gemäß § 9 Abs. 8 EEG sämtliche WEA, also auch bestehende Anlagen, für die eine Kennzeichnungspflicht besteht, mit einer sog. bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung auszustatten, die nur noch dann aktiviert wird, wenn sich ein Luftfahrzeug dem Windpark nähert. In der übrigen Nachtzeit bleibt die Nachtbefeuerung ausgeschaltet<sup>1</sup>. Zur eindeutigen Identifikation der WEA durch Flugzeugführer erhalten die WEA zusätzlich ein Infrarotfeuer, das permanent nachts für die Infrarotsensoren der Luftfahrzeuge (Rettungshubschrauber, militärische Luftfahrzeuge) sichtbar sein wird. Infrarotfeuer sind für das menschliche Auge nicht sichtbar und stellen somit keine Beeinträchtigung der Anwohner dar. (vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen der Bundesregierung vom 24. April 2020)

### Lichtemissionen (Reflexionen)

Zur Vermeidung von Lichtreflexen an den Rotorblättern werden grundsätzlich matte Farben mit lichtgrauem Farbton verwendet.

### Schallimmissionen

Durch die Drehbewegung des Rotors und den Generator entstehen Lärmemissionen, die den entsprechenden Messberichten entnommen werden können. Durch die Vorgaben der TA-Lärm

---

<sup>1</sup> Gemäß Agatz (2023) bildet § 9 Abs.8 EEG keine Rechtsgrundlage für eine nachträgliche Anordnung bei Bestandsanlagen oder eine Forderung einer BNK bei Neuanlagen. Auf Grund der Implementierung in das EEG und nicht in das Fachrecht begründet die Regelung keine Pflicht zur BNK, sondern sieht lediglich eine finanzielle Sanktion bei Unterlassen vor.

sind die Schallwerte an bestimmte Grenzwerte gebunden, um den Menschen vor zu starker Belastung zu schützen. Diese Vorgaben müssen eingehalten werden und sollen einen ausreichenden Schutz für den Menschen ergeben.

Nach der TA-Lärm gelten Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel. Sie betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden:

Gebietscharaktere	Richtwert tags	Richtwert nachts
a) in Industriegebieten	70 dB(A)	
b) in Gewerbegebieten	tags 65 dB(A)	nachts 50 dB(A)
c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	tags 60 dB(A)	nachts 45 dB(A)
d) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	tags 55 dB(A)	nachts 40 dB(A)
e) in reinen Wohngebieten	tags 50 dB(A)	nachts 35 dB(A)
f) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tags 45 dB(A)	nachts 35 dB(A)

Tabelle 1: Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel.

Um ein Überschreiten von Richtwerten an festgelegten Immissionspunkten zu verhindern, können Techniken zur Schalloptimierung angewendet werden (Hinterkantenkamm an den Rotorblättern auch Serrations genannt, angepasste Betriebsmodi).

### Schattenwurf

Durch die Drehbewegung der Rotorblätter kommt es zu periodischem Schattenwurf. Es gibt Richtwerte, die eingehalten werden müssen. Um ein Überschreiten der Richtwerte an festgelegten Immissionspunkten zu verhindern, sind Abschaltautomatiken an den WEA implementiert. Diese werden für jeden Immissionspunkt nach den Vorgaben einer Schattenwurfprognose programmiert.

### Infraschall

Windenergieanlagen erzeugen wie viele andere künstliche Schallquellen (z.B. Kfz, Umspannwerke) neben hörbarem Schall auch Infraschall (Frequenz < 20 Hz). Bei Infraschall und tiefrequenten Geräuschen besteht nur ein geringer Toleranzbereich des Menschen, so dass bereits bei geringer Überschreitung der Wahrnehmungsschwelle eine Belästigungswirkung auftritt. Die Wirkungsforschung hat jedoch bisher keine negativen Wirkungen im Bereich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle feststellen können (Agatz 2023, zit. LUA 2002, AWEA 2009, MKULNV 12-2016).

Messungen verschiedener Landesumweltämter, auch des LANUV, sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt, wobei meist sogar eine Unterschreitung um 10 dB gegeben ist, so dass auch die 2-5% der Bevölkerung mit einer geringeren Wahrnehmungsschwelle abgedeckt wären. Oft liegt der Infraschallpegel auch unterhalb des Infraschallpegels des Umgebungsgerausches, so dass in manchen Situationen zwischen Messwerten bei an- und ausgeschalteter WEA kein Unterschied festgestellt werden konnte (Agatz 2023, zit. LUA 2002, LfU 2000, LUNG 2010).

Auch von diversen Autoren und Institutionen durchgeführte Metastudien und Expertenbewertungen zeigen immer wieder dasselbe Ergebnis, nämlich dass es keine Hinweise auf relevante schädliche Wirkungen von Infraschall oder tiefrequenten Geräuschen von WEA auf Menschen gibt (Agatz 2023, zit. van den Berg/Kamp 2018, ANSES, SHC).

Dies bestätigten auch aktuelle Untersuchungen wie Majjala et al. (2020) und Pohl et al. (2022) welche auch Zusammenhänge in Bezug auf mögliche gesundheitliche Auswirkungen untersuchten (vgl. hierzu auch Kapitel 3.1 „Mensch und menschliche Gesundheit – Bevölkerung“).

Zusammenfassend stellen sowohl das Umweltministerium NRW als auch die LAI und die Rechtsprechung fest, dass erhebliche Belästigungen oder gar Gesundheitsgefahren durch Infraschall von WEA nicht gegeben sind [vgl. Agatz 2023, zit. Nr. 2 LAI 9-2017, MULNV 3-2019, OVG Münster 7 D 303/20.AK, OVG Schleswig 6 B 47/21).

Dies bestätigte auch erneut das OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 29.03.2023 - 22 B 176/23.AK.

## 6.5 Umweltbelange

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter werden im Rahmen einer Umweltprüfung ermittelt und bewertet. Der Umweltbericht (vgl. enveco 2023) wird gem. § 2a BauGB gesonderter Bestandteil der Begründung zum B-Plan.

Nachteilige Auswirkungen der baulichen Nutzung auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie auf Biotopstrukturen und Böden werden erfasst und bewertet. Naturschutzrechtlich relevanter Kompensationsbedarf wird entsprechend bilanziert.

### Landschaftsbild

Ein besonderer Aspekt ist die Bewertung der möglichen Auswirkungen durch die Änderung der Höhenbegrenzung und die mögliche zukünftige Errichtung größerer WEA. Hierzu werden detaillierte Untersuchungen im Kapitel „Landschaft“ des Umweltberichtes erfolgen.

### Artenschutz

Der Umweltbericht ist als gesonderter Teil der Begründung beigelegt. Er wird zudem auch die Ergebnisse der Artenschutzprüfung (Stufe I + II, weluga 2023a) erfassen.

Es waren in 2004 keine nachgewiesenen, avifaunistisch bedeutsamen Rast-, Nahrungs- und Brutplätze bekannt. (vgl. Ökoplan 2004a)

### Schutzgebiete / Schutzobjekte

Im unmittelbaren Umfeld von bis zu 300 m befinden sich – mit Ausnahme zweier geschützter Biotope - keine Schutzgebiete und Objekte gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG, wie sie in der Umweltprüfung relevant sind (vgl. Umweltbericht, enveco 2023).

Es befinden sich keine Gebiete der Kategorie NATURA 2000 in der Nähe.

### Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach damaligem Stand des Landschaftsgesetz (LG) NRW handelte es sich bei dem Vorhaben definitionsgemäß nicht um einen Eingriff im Sinne des Gesetzes. Es wurde auf die Erstellung eines landschaftsökologischen Fachbeitrages zum Bebauungsplan verzichtet. Das LG NRW ist nicht mehr gültig.

Das heute geltende Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG), welches das LG ersetzt hat, erfasst in § 30 (1) die Eingriffe in den Naturhaushalt. Notwendige Arbeiten für die Errichtung einer WEA sind demnach als Eingriff zu werten (Abgrabungen ab 2 Metern Höhe oder Tiefe auf einer Grundfläche von mehr als 400 Quadratmetern). WEA sind unter den Ausnahmen des § 30 (2) nicht mehr gesondert aufgeführt. Die Eingriffsregelung wird daher im Rahmen des Umweltberichtes behandelt.

Gleiches gilt weiterhin für die Anlage der Infrastruktureinrichtungen (Kranstellfläche, Zuwegung etc.). Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes sind spätestens im Bauantrag Angaben zur Größe der Infrastruktureinrichtungen zu machen.



Entgegen der damaligen Empfehlung, die Kompensation möglichst innerhalb des Geltungsbereiches durchzuführen, sollten etwaige Kompensationsmaßnahmen mindestens außerhalb eines gemäß „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV und LANUV 2017) beschriebenen 150 m-Umfeldes um die WEA herum liegen<sup>2</sup>. Die Eingrünung der Mastfußbereich war damals gängige Praxis, ist aber nach derzeitigem Kenntnisstand, um keine Lockwirkung auf WEA-empfindliche Arten hervorzurufen, überholt.

Die Trafostationen, soweit nicht im Turm integriert, sind mit einer dunklen Außenfassade (z. B. schwarzoliver Anstrich – RAL 6015 - oder Holzstülpeschalung) zu versehen.

## 7. Inhalte des Bebauungsplans

### 7.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Durch die Änderung des B-Plans wird lediglich die bisherige Festsetzung der maximalen Höhe der WEA geändert. Alle weiteren Festsetzungen bleiben soweit erforderlich unverändert. Eine parallele Anpassung des FNP ist deshalb nicht erforderlich.

### 7.2 Art des B-Plans/Grundzüge der Planung

Der geltende B-Plan Nr. 31 wurde als einfacher B-Plan aufgestellt. Er trifft Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, aber nicht zu überbaubaren Grundstücksflächen und örtlichen Verkehrsflächen. Die Zulässigkeit aller Vorhaben im Plangebiet richtet sich gem. § 30 Abs. 3 BauGB deshalb neben den Festsetzungen des B-Plans nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).

Die bisherige Festsetzung einer maximalen Höhe von 100 m soll auf 155 m geändert werden. Dadurch werden die Grundzüge der Planung verändert. Der Geltungsbereich bleibt unverändert. Auch nach der Änderung bleibt der B-Plan Nr. 31 ein einfacher B-Plan.

### 7.3 Art der baulichen Nutzung

Der geltende B-Plan setzt ein „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Fläche für die Windenergienutzung und für die Landwirtschaft“ fest. Textlich wird weiterhin festgesetzt, dass Nebenanlagen, welche für die Nutzung der Windenergieanlagen notwendig sind (z. B. Kranstellplatz, Trafogebäude) vollständig innerhalb des B-Plangebietes liegen müssen. Zulässig sind im festgesetzten Sondergebiet auch Gebäude und Anlagen für die landwirtschaftliche Nutzung. Dass innerhalb des einfachen B-Plans auch die Vorschriften des § 35 BauGB gelten, wird ausdrücklich hingewiesen.

Bei der Änderung des B-Plans wird die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Fläche für die Windenergienutzung und für die Landwirtschaft“ übernommen. Die Festsetzung zur Begrenzung von Nebenanlagen der Windenergienutzung

---

<sup>2</sup> „Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung/ Bepflanzung mit Bodendeckern bis an den Mastfuß vorzusehen“ (vgl. MULNV und LANUV 2017).



auf das Plangebiet kann entfallen. Auch der Hinweis auf die parallele Geltung der Regeln des § 35 BauGB kann entfallen. Hinzugefügt wird eine textliche Festsetzung, die den Vorrang der Windenergienutzung vor der landwirtschaftlichen Nutzung klarstellt. Sie ist nur insoweit zulässig, wie sie die Windenergienutzung im Plangebiet nicht beeinträchtigt.

## **7.4 Maß der baulichen Nutzung**

### **Höhe der baulichen Anlagen**

Der B-Plan setzt bisher eine maximale Höhe der baulichen Anlagen von 100 m fest. Weiterhin wurde festgesetzt, dass die Fundamente der WEA den „gewachsenen Boden“ nicht überschreiten dürfen. Dadurch sollte die Einhaltung der Höhenfestsetzung gesichert werden. Weitere Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung traf der bisherige B-Plan nicht.

Vor dem Hintergrund der politischen Verpflichtung der Bundesrepublik zur Klimaneutralität bis zum Jahr 2050, der Ziele des KlimaSchG NRW zur stärkeren Nutzung Erneuerbarer Energien, der Rechtsprechung zur Schaffung entsprechender Voraussetzungen auf kommunaler Ebene und der Entwicklung in der Windenergie-technik beabsichtigt die Gemeinde Herscheid, bei der Änderung des B-Plans die Höhenbegrenzung auf 155 m anzuheben. Die bisherige Festsetzung der Höhe des Fundaments von WEA kann bei der Änderung entfallen.

### **Anlagenstandort**

Der B-Plan trifft keine Festsetzungen zu den überbaubaren Flächen. Die Bestimmung der Anlagenstandorte innerhalb des B-Plans bleibt der konkreten Anlagenplanung überlassen. Über die Standorte für WEA wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit von den Faktoren Schallemissionen, Schattenwurf, notwendige Abstände der Anlagen untereinander, Erschließungsmöglichkeiten, Eigentumsverhältnisse etc. entschieden. Um den dafür nötigen Planungsspielraum zu erhalten, wurde 2004 auf die Festlegung konkreter Anlagenstandorte oder Baufenster verzichtet.

Auch bei der aktuellen Änderung des B-Plans soll auf die Festlegung von Anlagenstandorten oder die Festsetzung von Baufenstern verzichtet werden.

## **7.5 Baugestalterische Festsetzungen**

Der geltende B-Plan trifft baugestalterische Vorschriften nach § 9, 4 BauGB i.V. m. § 86 BauO NRW. Sie sollen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA vermeiden oder mindern. Für WEA gilt danach:

- Es sind ausschließlich Anlagen mit einer dreiflügeligen Rotoranlage zulässig.
- Die Rotorblätter der Anlagen sind matt zu lackieren; die Oberfläche ist so herzustellen, dass Reflexionen oder Spiegelungen ausgeschlossen sind.
- Vollmasten sind in den Farben reinweiß bis grauweiß zulässig. Der Mast darf als Ausnahme nach § 31, 1 BauO NRW im Bodenbereich grün ausgeführt werden.
- Firmensignets dürfen nur untergeordnet dargestellt werden.
- Sonstige Werbung und Beleuchtung oder Effektlackierung wie reflektierende oder fluoreszierende Farben sind, außer wenn sie zur Kennzeichnung von Anlagenteilen für Wartungs- und Reparaturarbeiten erforderlich sind, unzulässig.
- Das Installieren von Antennen oder Sendeanlagen - z. B. Richtfunkantennen für den Mobilfunk - ist unzulässig.
- Leitungen zu den Anlagen sind unterirdisch zu verlegen.

Diese Festsetzungen werden soweit sinnvoll in der Änderung übernommen und nach § 9, 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW 2018 neu getroffen.

## **7.6 Sicherung des Rückbaus/Voraussetzungen für das Repowering**

Die Verpflichtung des Vorhabenträgers, nach Beendigung der Windenergienutzung die bestehende WEA sowie ihre Nebenanlagen zurückzubauen und die Flächen wieder für die landwirtschaftliche Nutzung vorzubereiten, besteht. Sie wurde im Rahmen der Genehmigung der WEA nach BImSchG festgesetzt. Entsprechende Regelungen im B-Plan sind daher auch im Rahmen der Änderung nicht erforderlich.

Erforderlich ist jedoch eine bedingte Festsetzung gem. § 9, 2 BauGB, mit der sichergestellt werden kann, dass das Repowering erst dann stattfinden darf, wenn die vorhandene WEA zurückgebaut worden ist oder wenn ihr alsbaldiger Rückbau rechtlich gesichert ist.

Erforderlich ist auch eine Festsetzung, die sichert, dass die neue WEA erst dann errichtet werden darf, wenn die im Plan festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft durchgeführt worden sind, bzw. ihre Durchführung „bevorsteht“, also zumindest genehmigt worden ist.

## **7.7 Erschließung / Verkehrsflächen**

Der B-Plan 31 trifft keine Festsetzungen zur Erschließung des Plangebietes. WEA ist über Wirtschaftswege mit dem öffentlichen Straßennetz verbunden. Öffentliche oder private Verkehrsflächen innerhalb des Plangebietes wurden nicht festgesetzt.

Auch nach der Änderung soll die verkehrliche Erschließung der WEA über geschotterte Wirtschaftswege südlich des Plangebietes (Gemarkung Herscheid, Flur 22, Flurstück 107, 108 und 116) erfolgen.

Diese Erschließung kann durch Bestimmungen bzw. Auflagen im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sichergestellt werden. Auf Festsetzungen im geänderten B-Plan kann deshalb verzichtet werden.

## **7.8 Energieeinspeisung, Ver- und Entsorgung**

### **Stromeinspeisung**

Die Aufnahme der durch Windenergie erzeugten Energie in das bestehende Leitungsnetz ist im Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG geregelt. Der B-Plan trifft deshalb hierzu keine Festsetzungen.

Der Plan setzt textlich fest, dass Versorgungsleitungen für WEA im Plangebiet unterirdisch verlegt werden müssen.

Diese Festsetzung wird von der Änderung übernommen. Weitere Festsetzungen sind angesichts eines folgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens entbehrlich.

### **Niederschlagswasser**

Zur schadlosen Ableitung des Niederschlagswassers trifft der geltende B-Plan keine Festsetzungen.

Anfallendes Niederschlagswasser kann auf den unversiegelten Flächen im Plangebiet, nachgelagert versickert werden. Technische Einrichtungen zur Sammlung des Regenwassers sind aufgrund der geringen Mengen nicht erforderlich, das Wasser versickert im Randbereich der Betriebsflächen in die belebte Bodenzone.

Auch bei der Änderung des B-Plans sind entsprechende Festsetzungen deshalb entbehrlich.

### **Abwasser**

Abwässer fallen beim Betrieb der WEA nicht an.

## **7.9 Maßnahmen zum Artenschutz**

In der Umweltprüfung wurden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchungen (ASP I+II, weluga 2023a) zusammenfassend dargestellt (vgl. Umweltbericht, enveco 2023). Es wurden Daten von den Naturschutzbehörden und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) abgefragt und berücksichtigt. Die Stufe I ist eine Vorprüfung, in der vorhandene Daten ausgewertet werden. Zusätzlich wurden Geländebegehungen durchgeführt und im Rahmen der Stufe II ausgewertet. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Betroffenheit einer windenergieempfindlichen Tierart lediglich für die Zwergfledermaus nicht ausgeschlossen werden kann.

Bei den Vögeln ist lediglich für den nicht windenergieempfindlichen Baumpieper eine Beeinträchtigung möglich.

Es können jedoch Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden (u. a. Abschaltungen für die Fledermäuse, Bauzeitenregelung für den Baumpieper), so dass Beeinträchtigungen nicht auftreten.

Kompensationsmaßnahmen in Form von z.B. CEF-Maßnahmen (vorzeitige ökologisch-funktionale Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

Die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG sind somit nicht einschlägig.

## **7.10 Immissionsschutz**

Der geltende B-Plan trifft zum Immissionsschutz keine Festsetzungen. Im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren nach BImSchG sind vom Vorhabenträger entsprechende Nachweise zum Immissionsschutz (Schallimmissionsprognose, Schattenwurfprognose etc.) beizubringen. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Richtwerte ist eine Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit von WEA.

Auch bei der Änderung des B-Plans sind Festlegungen zum Immissionsschutz deshalb nicht erforderlich.

## **7.11 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

Der geltende B-Plan setzt entlang der südlichen Grenze des Plangebietes einen ca. 10 m breiter Streifen als „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ fest (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Diese Festlegung wurde bislang nicht realisiert.

Da die bisherige Festsetzung kontraproduktiv für neue Windenergieplanungen wäre, wird die Festsetzung gestrichen.

Gemäß dem LBP für die aktuelle Planung im Geltungsbereich (weluga 2023b) ist eine Reihe von konkreten Maßnahmen zur Kompensation vorgesehen.

## 7.12 Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich

Der Vorhabenträger hat zur Kompensation der erheblichen Eingriffe in den Naturhaushalt verschiedene Flächen gesichert, welche teils innerhalb, teils außerhalb des Geltungsbereiches auf den Flurstücken 107, 106, 113, 114, 116, 117 und 119 der Gemarkung Herscheid, Flur 22 liegen (s. Kap. 3.3).

Der Vorhabenträger muss in der Lage sein die Maßnahmen umzusetzen und die Flächen vor der Errichtung der WEA rechtlich sichern. Die Zusage der Eigentümer der Kompensationsflächen wird als Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert werden.

Hierauf sind verschiedene Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt und die Böden vorgesehen. Die Lage der Maßnahmen ist Abbildung 9 zu entnehmen.

### **A3: Rückbau eines Wegs und Anlage von Magergrünland (Flurstück 106)**

**Zuwegung:** Im Zuge der Verlegung des letzten Teilstücks der Zuwegung zum WEA Standort 1 wird der Bestandsweg nach Abschluss der Bauarbeiten zurückgebaut. Auf dieser Fläche erfolgt ein Bodenaustausch und anschließende in Abstimmung mit dem Landwirt die Anlage von Magergrünland. Es ist regionales Saatgut zu verwenden.

### **A4: Rückbau eines Lagerplatzes und Anlage von Magergrünland (Flurstück 116, 117 und 119)**

Als allgemeiner Ausgleich für das Gesamtvorhaben wird ein an der Zuwegung befindlicher teilversiegelter Lagerplatz zurückgebaut. Auf dieser Fläche erfolgt ein Bodenaustausch und anschließende Anlage von Magergrünland. Die Anlage des Grünlandes ist in Abstimmung mit dem Landwirt durchzuführen. Es ist regionales Saatgut zu verwenden. Die Fläche hat eine Größe von 152 m<sup>2</sup>. Der Biotopwert beträgt 1/m<sup>2</sup> bzw. aktuell insgesamt 152 Biotopwertpunkte. Nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme bzw. Anlage von Magergrünlandes weist die Fläche insgesamt 760 Biotopwertpunkte auf. Es wird eine Wertesteigerung von 608 Wertpunkten erzielt.

### **A5: Umwandlung eines Wildackers in Magergrünland (Flurstück 106)**

Als allgemeiner Ausgleich für das Gesamtvorhaben wird auf einem an der Zuwegung befindlicher Teilbereich eines Wildackers Magergrünland entwickelt. Die Anlage des Grünlandes ist in Abstimmung mit dem Landwirt durchzuführen. Es ist regionales Saatgut zu verwenden. Die Fläche hat eine Größe von 290 m<sup>2</sup>. Der Biotopwert beträgt 2/m<sup>2</sup> bzw. aktuell insgesamt 580 Biotopwertpunkte. Nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme bzw. Anlage des Magergrünlandes weist die Fläche insgesamt 1.450 Biotopwertpunkte auf. Es wird eine Wertesteigerung von 870 Wertpunkten erzielt.

### **A6: Anlage eines Waldes aus einheimischen Laubbaumarten auf Grünlandflächen (Flurstück 113 und 114)**

Gemeinsam für, bzw. mit der benachbart geplanten WEA eine Aufforstung erfolgen. Die Fläche wird auf insgesamt 4.407 m<sup>2</sup> erweitert und auf Grünlandflächen umgesetzt. Es erfolgt die Anlage eines Waldes aus einheimischen Laubbaumarten (Buchen-Eichenmischwald). Der aktuelle Biotopwert beträgt 5/m<sup>2</sup> bzw. insgesamt 22.035 Biotopwertpunkte. Nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme bzw. Anlage des Laubwaldes weist die Fläche insgesamt 26.442





### **7.15 Denkmalschutz**

Ein Hinweis auf das Verhalten beim Auffinden von Bodendenkmälern ist in der Planurkunde enthalten und bleibt in der Änderung des B-Plans erhalten.

### **7.16 Luftverkehr, Befeuern**

Aufgrund der derzeitigen Bauhöhenbeschränkung von unter 100 m, ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung der WEA durch Befeuern nach §14 LuftVG nicht erforderlich.

Durch die Änderung dürfen WEA mit größerer Bauhöhe errichtet werden. Eine Kennzeichnung der Anlagen zum Schutz des Luftverkehrs wird dadurch verpflichtend. Die technische Ausführung der Befeuern und ihre Betriebsweise werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt.

Zu den Auswirkungen der Befeuern auf Menschen vgl. Begründung Nr. 6.4.

## **8 Einsehbarkeit von Vorschriften**

Der Bebauungsplan kann während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Herscheid, im Rathaus, Plettenberger Straße 27, 58849 Herscheid, eingesehen werden. Die Planurkunde erhält einen entsprechenden Hinweis.

## **9 Flächenbilanz**

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 31 umfasst eine Fläche von 20.939 qm. Die gesamte Fläche ist als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO festgesetzt. Die Größe der Fläche und ihre zulässige Nutzung werden durch die Änderung des B-Plans nicht verändert.

## **10 Kosten**

Durch die Änderung des B-Plans entstehen der Gemeinde Herscheid keine Kosten. Alle Kosten des Verfahrens trägt die Mark E Aktiengesellschaft.



**Planverfasser:**

Gerhard Joksch und enveco GmbH,

Münster, 12.01.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to be "D. Christen", written over a horizontal line.

D. Christen (Geschäftsführer)

## 11 Literatur und Quellen

- Agatz, M. (2023): Windenergie Handbuch. 19. Ausgabe.
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen der Bundesregierung vom 24. April 2020
- Balla, S., Hartlik, J. und H.-J. Peters (2006): Kriterien, Grundsätze und Verfahren der Einzelfallprüfung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung. Forschungsbericht 202 13 129 UBA-FB 000910, UMWELTFORSCHUNGSPLAN DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT, ARGE Bosch/Hartlik/Peters, Im Auftrag des Umweltbundesamtes (UBA) (Hrsg.).
- Bezirksregierung Arnsberg (2021): Regierungsbezirk Arnsberg, Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein. Entwurf.
- Deutsche Windguard (2019): Windenergie-Statistik: Jahr 2019. Online unter: <https://www.windguard.de/jahr-2019.html> (abgerufen am: 10.06.2021).
- enveco GmbH (2023): Umweltbericht B-Plan Nr. 31 „Brenscheid“ – Aufhebung der Höhenbegrenzung Sonstiges Sondergebiet Fläche für die Windenergienutzung und die Landwirtschaft der Gemeinde Herscheid.
- Fachagentur Windenergie an Land (2021): Erneuerbare-Energien-Gesetz. Online unter: <https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/eeg/> (abgerufen am: 10.06.2021).
- Gemeinde Herscheid (2015): Flächennutzungsplan der Gemeinde Herscheid in der Fassung der 22. Änderung.
- Landesregierung Nordrhein-Westfalen (2016-2019): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Ab dem 06. August 2019 geltende geänderte Fassung der Verordnung vom 15. Dezember 2016, aus der LEP-Fassung von 2017 (Textteil; Zeichnerische Festlegung) unter Abänderung durch die Änderung des LEP NRW 2019.
- Märkischer Kreis (1998): Landschaftsplan Nr. 5 „Herscheid“, Textliche Darstellungen und Festsetzungen - Satzung - .
- Märkischer Kreis (2021): Geodatenportal Märkischer Kreis. Online unter: <https://www.maerkischer-kreis.de/buergerinfo/infoseiten/bauen/geodatenportal.php> (abgerufen am: 27.05.2021).
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2017): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen, (Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung).
- Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (2018): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass), Gemeinsamer Runderlass. Vom 8. Mai 2018.
- Ökoplan (2004a): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 31 „Brenscheid“ Sonstiges Sondergebiet - Fläche für die Windenergienutzung und die Landwirtschaft.

- Ökoplan (2004b): Fachbeitrag zu Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild sowie die Wohn- und Erholungsqualität i Bereich der Konzentrationsfläche Brenscheid, Entwurf, Essen, Juni 2004.
- Ökoplan und Gemeinde Herscheid (2005): Planurkunde Bebauungsplan Nr. 31 „Brenscheid“ Sonstiges Sondergebiet – Fläche für die Windenergienutzung und die Landwirtschaft.
- weluga umweltplanung Weber Ludwig Galhoff & Partner (2023a): Repoweringvorhaben am Standort Brenscheid (Gemeinde Herscheid, Märkischer Kreis) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I & II) nach § 44 BNatSchG. August 2023 (Korrektur November 2023).
- weluga umweltplanung Weber Ludwig Galhoff & Partner (2023b): Repoweringvorhaben am Standort Brenscheid (Gemeinde Herscheid, Märkischer Kreis) Landschaftspflegerischer Begleitplan gem. § 14 BNatSchG / § 30 LNatSchG. Oktober 2023.
- Stürer, B. (2018): Bauleitplanung. Sonderdruck aus Handbuch des öffentlichen Baurechts. 8. Auflage.

#### **Weitere Gesetzes- und Erlasstexte:**

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zul. geänd. durch Art. 1 G. vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
- Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW) v. 04. Aug. 2018 u. 01. Jan. 2019 (GV NW 2018 S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist
- Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- EEG Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)
- Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung v. 17. Mai 1994 17. Mai 1994 (GV. NW. S. 270) in der zul. geänd. Fassung
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in Kraft getreten am 19. Februar 2022 (Nummer 1, 2, 3 Buchstabe a und b sowie Nummer 4) und am 19. August 2022
- Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) Vom 13. April 2022
- Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl.I S. 1041) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 3.7.2023 I Nr. 176